

## II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 13. Juni 2022

**Benz-St.Gallen / Gemperli-Goldach / Götte-Tübach / Huber-Oberriet / Pappa-St.Gallen**

Art. 87a: Rückkommen.

*Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmung zurückkommt:*

Art. 87a Abs. 3: Streichen.

Begründung:

Art. 87a definiert die Grünflächenziffer: Abs. 1 legt fest, welcher Anteil des Grundstücks unversiegelt zu erhalten ist, und Abs. 2 definiert, welche Flächen an die Grünflächenziffer angerechnet werden können. Die Festlegungen in Abs. 2 geben den Eigentümerinnen und Eigentümern eine hohe Flexibilität hinsichtlich der Anordnungen der Grünflächen.

Mit der Grünflächenziffer soll die Gemeinde die Möglichkeit erhalten, im Zuge der inneren Verdichtung die Siedlungsqualität ökologisch und gestalterisch aufzuwerten sowie im Hinblick auf den Klimawandel die Versickerung, die Beschattung und Durchlüftung des Siedlungskörpers sicherzustellen.

Abs. 3 verlangt nun aber, dass bei der Anwendung einer Grünflächenziffer weiterhin jegliche Bautätigkeit auf dem ganzen Grundstück möglich sein muss. Damit setzt Abs. 3 die Grünflächenziffer faktisch ausser Kraft: Denn selbst wenn die politische Gemeinde eine Grünflächenziffer in einer bestimmten Zone vorsieht, kann jedes Grundstück durch Bauten, Kleinbauten und Anlagen teilweise ohne Einhalten des Grenzabstands oder gestützt auf Art. 94 mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks bis an die Grenze überbaut oder in extremis sogar vollflächig asphaltiert werden.

Mit der Grünflächenziffer sollen die politischen Gemeinden die Möglichkeit erhalten, zonenspezifisch und situativ die Siedlungsökologie, die Siedlungsstruktur und die Quartiere zu gestalten. Mit Art. 87a Abs. 1 und Abs. 2 stellt ihnen der Kanton dazu eine im interkantonalen Vergleich pragmatische und liberale Lösung zur Verfügung. Mit Abs. 3, der in grundsätzlichem Widerspruch zu den Festlegungen in Abs. 1 und in Abs. 2 steht, wird die Grünflächenziffer «unterlaufen», womit sie in der Praxis nicht umsetzbar ist.

Zusammenfassend muss festgehalten werden: Ohne Streichung von Art. 87a Abs. 3 bleibt die Grünflächenziffer im PBG toter Buchstabe.